

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

**Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der A 45 von Betr.-km 156,336 bis Betr.-km 158,749 in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar einschl. der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Sinn und der Stadt Fritzlar**

### **Anhörungsverfahren**

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Dillenburg - hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

#### **Stadt Aßlar:**

Gemarkung Werdorf, Flur 12, 13, 21, 34, 35, 36 und 37 verschiedene Flurstücke

#### **Stadt Fritzlar:**

Gemarkung Fritzlar, Flur 2 Flurstücke 41/3

#### **Gemeinde Sinn:**

Gemarkung Sinn, Flur 48 Flurstück 42 und Flur 49 Flurstück 1

beansprucht.

Die Planunterlagen (5 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

**9. September bis 8. Oktober 2019**

in der  
**Stadtverwaltung Aßlar**  
**Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 302**  
**Mühlgrabenstraße 1**  
**35614 Aßlar**

während der Dienststunden von

montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
dienstags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
mittwochs 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen> und auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPg).

1. Jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis zum **8. November 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder bei der Stadtverwaltung Aßlar, Rathaus, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPg). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben, § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner kann die Behörde gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen, § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der/die Vertreter/in von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines/r Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG.
7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und

- dass die Planunterlagen u. a. die folgenden - im Inhaltsverzeichnis aufgeführten - Unterlagen enthalten:

Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Unterlage 17.1 – Schalltechnische Untersuchung: Erläuterung, Anlagen und Berechnung, Unterlage 17.2 – Luftschadstoffuntersuchungen: Erläuterung und Berechnung, Unterlage 18.1 – Wassertechnische Berechnungen: Erläuterungen, Anlagen und Nachweise, Unterlage 19.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan und Anlage I Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.3 – Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 19.4 – FFH-Verträglichkeitsprüfung und Karte, Unterlage 21 – Verkehrsuntersuchung.

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
Az.: RPGI-33-66j0400/5-2018/3  
Dokumenten Nr.: 2019/448127

Wird bekannt gemacht:  
Magistrat der Stadt Aßlar  
gez. Ernst Holzer, Erster Stadtrat